

# Verordnung

betreffend die

## Inanspruchnahme und Ablieferung der Kupferzylinder der Badeöfen.

In Durchführung der Ministerialverordnung vom 6. Dezember 1916, R. G. Bl. Nr. 405, bezw. des Erlasses des I. f. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 15. Dezember 1916, Dr. 3. 21008 M, wird folgende Anordnung getroffen:

Die Kupferzylinder (Blasen) der Badeöfen für **Kohlen- oder Holzfeuerung** werden für Kriegszwecke in Anspruch genommen und sind verordnungsgemäß abzuliefern. **Gas-Badeöfen** kommen **nicht in Betracht**.

Alle Besitzer oder Verwahrer der in Rede stehenden Öfen, einschließlic der Erzeuger und Händler, haben mittels amtlicher Formulare, welche vom **4. Jänner 1917 angefangen** in der Kanzlei der Bezirksvorstehung des zuständigen Bezirkes während der Amtsstunden erhältlich sind, **bis längstens 15. Jänner 1917** die diesbezügliche Anmeldung in dieser Kanzlei gegen Erhalt einer Anmeldebestätigung, welche im Interesse des Anmelders gut aufzubewahren ist, zu erstatten.

Badeöfen, welche sich in Mietwohnungen befinden, aber nicht das Eigentum des Mieters, sondern des Hauseigentümers sind, hat der Hauseigentümer, bezw. die Hausverwaltung und nicht der Mieter anzumelden.

Das Anmeldeformular ist genau und gewissenhaft auszufüllen und zu unterfertigen.

Badeöfenbesitzer, welche die in dem Formulare enthaltene rechtsverbindliche Erklärung abgeben, daß sie um die Beistellung des Ersatzes (Zylinder aus verzinktem Eisenblech) ansuchen, erhalten von der vom Handelsministerium mit der Durchführung des Austausches betrauten Unternehmung einen Vordruck zugefunden, der genau ausgefüllt an die Unternehmung ehestens zurückzusenden ist. Die Unternehmung wird sodann den entsprechenden Ersatz beistellen und bei dessen Montierung den Kupferzylinder einziehen. Eine weitere Vergütung wird nicht geleistet.

Badeöfenbesitzer, die nicht um die Beistellung des Ersatzes ansuchen, sondern im Meldeformular angeben, daß sie selbst für einen allfälligen Ersatz vorsorgen wollen, haben die Kupferzylinder entweder **bis längstens 25. Februar 1917** an die Metall-Zentrale U.-G. in Wien oder an eine der hiezu bevollmächtigte und als solche besonders gekennzeichneten Einkaufsstellen derselben freihändig zu veräußern oder **bis zu diesem Tage** an die I. f. Uebernahmskommission für Metalle und Legierungen Wien-Nordwestbahnhof abzuliefern.

Für den Fall der Ablieferung der Kupferzylinder an die I. f. Uebernahmskommission wird die **Vergütung von 5 K für ein Kilogramm des reinen Kupfergewichtes** geleistet.

Besitzer oder Verwahrer der in Rede stehenden Badeöfen, welche die Kupferzylinder bei der I. f. Uebernahmskommission zur Abgabe bringen wollen, sind verpflichtet, **bis längstens 25. Februar 1917** dieser Kommission (Wien-Nordwestbahnhof) ein Verzeichnis zu übergeben, in welchem der Name des Besitzers oder Verwahrers, sein Wohnort, der bisherige Aufstellungs-ort und die Anzahl der Öfen enthalten sind.

Die I. f. Uebernahmskommission wird den Ablieferungstag und Ablieferungsort dem Anmelder mitteilen. Eine zweite gleichlautende Ausfertigung des oben genannten Verzeichnisses ist unmittelbar an die I. f. Zentral-Requisitionskommission (Wien, I., Kriegsministerium) einzufenden. Besitzer oder Verwahrer von Badeöfen, welche die Kupferzylinder an die Metall-Zentrale U.-G. oder an deren hiezu bevollmächtigte und als solche besonders bezeichnete Einkaufsstellen freihändig veräußert haben, haben den Verkauf unter Bekanntgabe der gleichen Daten bis längstens **25. Februar 1917** der I. f. Zentral-Requisitionskommission (Wien, I., Kriegsministerium) schriftlich bekanntzugeben.

Zu widerhandeln gegen die Vorschriften dieser Verordnung wird, insofern die Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen, mit Geld bis zu 5000 K oder Arrest bis zu 6 Monaten von der politischen Bezirksbehörde bestraft.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien  
als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 27. Dezember 1916.